

S A T Z U N G

der Gemeinde Wilnsdorf vom 20. DEZ. 1995

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 3 "Eichwiese" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. S. 2023) und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 319) - SGV. NW. 232 -, hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in der Sitzung am 07.12.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

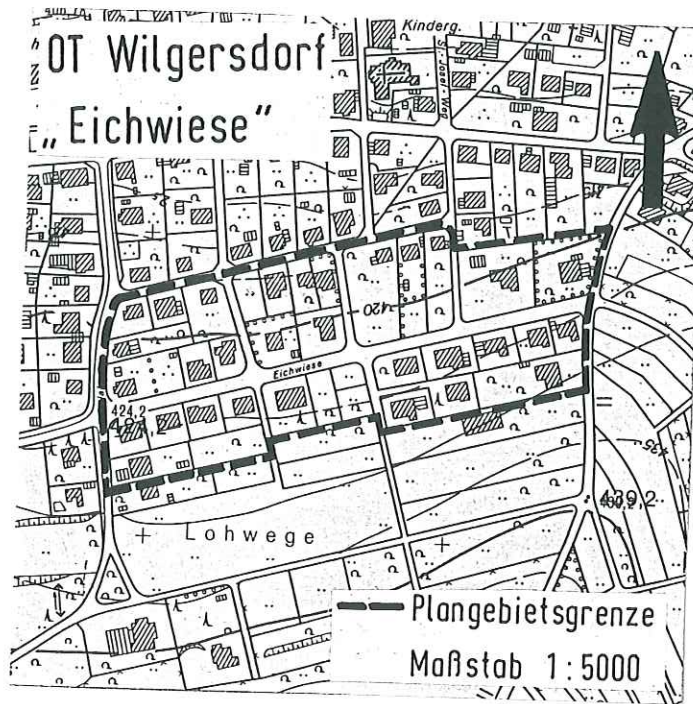
Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der Geltungsbereich beinhaltet das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 "Eichwiese" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf.

Die Änderung erfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Wilgersdorf, Flur 19, Flurstücke 16, 53, 137 (Weg, tlw.), 205, 228 - 231, 236, 237, 242, 256, 260, 266, 267, 268, 272, 276, 292 - 294, 304 (Weg), 305, 306, 333 - 339, 355, 356, 372, 378, 379, 385, 387, 400 (Weg), 401 - 404, 407, 413 (Weg, tlw.), 414 (Straße), 415 (Weg), 416 (Weg, tlw.), 428, 431 und 432

In der nachstehenden Planskizze, Maßstab 1 : 5.000, ist das Plangebiet mit einer gestrichelten Linie umgrenzt:



§ 2

Dachgauben

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachgauben ändern sich wie folgt:

Dachgauben sind ab 30° Dachneigung der Hauptgebäude zulässig.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 3 "Eichwiese" festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 3 "Eichwiese" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, den

20.12.95


Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Hiermit bestätige ich, daß der Wortlaut/Inhalt der Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 81 BauO NW zum Bebauungsplan Nr. 3 "Eichwiese" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, mit dem Beschluß des Rates der Gemeinde Wilnsdorf vom 07.12.1995 - Punkt 25 ö. S. der Sitzungsniederschrift - übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wilnsdorf, den 14.12.1995



Der Gemeindedirektor

(Schmidt)